# Onyx Kraftwerk Zolling GmbH & Co. KGaA
# Errichtung eines Gasmotorenkraftwerks zur Bereitstellung von Wärme und Netzdienstleistungen (KWK) am Standort Energiepark Zolling
# Kurzstellungnahme zum anlagenbezogenen Gewässerschutz (WHG, AwSV)

Die im Rahmen der Antragstellung für das Gasmotorenkraftwerk Zolling 8 relevanten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind in vergleichbarer Weise (wassergefährdender Stoff und Größe) bereits im Energiepark Zolling vorhanden und werden dort seit Jahren gesetzeskonform und sicher betrieben. Die bestehenden Betriebserfahrungen fließen deshalb in die Planung der neuen Anlagen mit ein, weshalb davon ausgegangen werden kann, dass diese mindestens auf demselben Sicherheitsniveau errichtet und betrieben werden. Außerdem entsprechen die bestehenden organisatorischen Maßnahmen für die Anlagen im Energiepark Zolling den entsprechenden gesetzlichen Anforderungen und können deshalb auch auf die geplanten, neuen Anlagen des Gasmotorenkraftwerks Zolling 8 nach entsprechender formaler Anpassung übertragen werden.

Der geplante Standort für das Gasmotorenkraftwerk Zolling 8 befindet sich nicht innerhalb eines Wasserschutz- oder Heilquellen- sowie Überschwemmungsgebietes, so dass diesbezügliche Anforderungen bei der Anlagenplanung nicht berücksichtigt werden müssen. Außerdem liegt der geplante Anlagenstandort außerhalb eines Hochwasser-Risikogebietes (HQextrem).

Die im Gasmotorenkraftwerk Zolling 8 einzusetzenden, wassergefährdenden Stoffe sind flüssig und mit Ausnahme des Brennstoffes Dieselkraftstoff für den Schwarzstartdiesel (Wassergefährdungsklasse (WGK) 2) und dem aus den Gasmotoren regelmäßig anfallenden Altöl (WGK 3) als schwach wassergefährdende Stoffe mit der Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 eingestuft. Für die entsprechenden oberirdischen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen resultiert hieraus jeweils die Gefährdungsstufe A bzw. B (Schwarzstartdiesel) und C (Altölsystem und Altölabfüllanlage). Unterirdische Anlagen sind nicht geplant. Alle Anlagen müssen grundsätzlich mit den erforderlichen Rückhalteeinrichtungen ausgestattet werden, so dass zum Schutz von Gewässer und Boden zwei wirksame Sicherheitsbarrieren für die wassergefährdenden Stoffe vorhanden sind. In den Ausnahmefällen, wo aus betrieblichen oder technischen Gründen keine expliziten Rückhalteeinrichtungen möglich sind (z. B. Teile von oberirdischen Rohrleitungen, Kälteanlagen, Kühlanlagen), müssen entsprechende technische und organisatorische Schutzmaßnahmen eingeplant und umgesetzt werden, so dass hier für den geplanten Betrieb ein gleichwertiges Sicherheitsniveau erreicht wird.

Eine erforderliche Löschwasserrückhaltung für die einzelnen Anlagen muss berücksichtigt und im Rahmen des zukünftigen Löschwasserrückhaltekonzeptes für das gesamte Gasmotorenkraftwerk umgesetzt werden. Eine Beschreibung und Bewertung entsprechender Maßnahmen erfolgt erfahrungsgemäß im Rahmen des zu erstellenden Brandschutznachweises für das Vorhaben.



Dr.-Ing. Harald Auer, Sachverständiger nach § 62 WHG und § 53 AwSV - Im Grund 114, 91161 Hilpoltstein,
Tel. 09174/976225, Fax: 09174/976226, Mobil: 0172/8345145, E-Mail: dr.harald.auer@t-online.de

Für die Anlagen mit der Gefährdungsstufe A ist jeweils keine wasserrechtliche Eignungsfeststellung erforderlich (§ 41 Abs. 1 AwSV). Gleiches gilt für die HBV-Anlagen mit der Gefährdungsstufe B und C (Altölsystem und Schwarzstartdiesel) (§ 63 Abs. 1 WHG). Für die Abfüllanlage der Gefährdungsstufe C (Altölabfüllanlage) ist eine wasserrechtliche Eignungsfeststellung erforderlich, die im Rahmen des Genehmigungsantrages gemäß § 16 BImSchG beantragt werden muss. Nach Angabe des zukünftigen Anlagenbetreibers plant dieser für die Errichtung der genannten Anlage der Gefährdungsstufe C einschließlich ihrer technischen Schutzvorkehrungen die Einhaltung sämtlicher Kriterien zur Ausnahme vom Erfordernis der Eignungsfeststellung gemäß § 41 Abs. 2 AwSV (die entsprechenden Nachweise und das Gutachten eines Sachverständigen würden hierzu rechtzeitig vor Inbetriebnahme der Anlagen nachgereicht werden). Eine wasserrechtliche Eignungsfeststellung wäre dann für diese Anlage nicht erforderlich.

Zusammenfassend kann zum derzeitigen Planungsstand davon ausgegangen werden, dass die geplanten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen für das Gasmotorenkraftwerk Zolling 8 mindestens entsprechend dem aktuellen Stand vergleichbarer bestehender Anlagen im Energiepark Zolling errichtet und betrieben werden und deshalb den gesetzlichen Anforderungen des anlagenbezogenen Gewässerschutzes entsprechen. Durch den geplanten Betrieb dieser Anlagen sollte deshalb keine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern zu besorgen sein. Zum geplanten Verzicht des Anlagenbetreibers auf die Beantragung einer wasserrechtlichen Eignungsfeststellung nach § 63 WHG für die oben genannte Anlage der Gefährdungsstufe C (Altölabfüllanlage) müssen für diese Anlage einschließlich ihrer technischen Schutzvorkehrungen die Kriterien nach § 41 Abs. 2 AwSV erfüllt werden. Die dort genannten Nachweise und das noch zu erstellende Sachverständigengutachten müssen hierzu rechtzeitig vor Inbetriebnahme (mindestens 6 Wochen) der Genehmigungsbehörde vorgelegt werden. Aus Sicht des Sachverständigen erscheint diese Vorgehensweise aufgrund des derzeitigen Planungsstandes realistisch und umsetzbar.

Hilpoltstein, den 08.02.2022

Harald Auer

Dr.-Ing. Harald Auer
Zugelassener AwSV-Sachverständiger
der Bayerischen Anlagenprüforganisation (bap) e.V.



Dr.-Ing. Harald Auer, Sachverständiger nach § 62 WHG und § 53 AwSV - Im Grund 114, 91161 Hilpoltstein,
Tel. 09174/976225, Fax: 09174/976226, Mobil: 0172/8345145, E-Mail: dr.harald.auer@t-online.de